

Die Richter verpflichteten sich nun mit einem Eide, daß sie dem Gesetze gemäß und nach ihren besten Einsichten richten wollten, und nahmen hierauf ihre Sige auf den Subsellien vor dem Richterstuhl des Prätors ein, weswegen sie Judices pedanei hießen.

Jetzt wurde die Klage wiederholt, und es fingen die Verhandlungen darüber an. Längnete der Beklagte die Forderung, so mußte der Kläger den Beweis führen. Führte er Ausflüchte (exceptiones) dagegen an, so mußte er sie mit Beweisen unterstützen. Der Vortrag mußte von den Partheien oder ihren Sachwaltern siehend geschehen, und zwar erst ganz in der Kürze (causae coniectio), und nachher in förmlichen Reden, wovon uns die des Cicero als Beispiele vorliegen. Mit diesen Reden wurde aber bald großer Mißbrauch getrieben, denn oft erfrechten sich junge Leute, ohne Kenntniße und Erfahrung, öffentlich als Redner aufzutreten, und die geübteren Sachwalter schwatzten bisweilen so lange und ermüdend fort, daß ihnen durch die Gerichtsdienner Stillschweigen, oder doch wenigstens Abkürzung geboten werden mußte. Am Ende wurde ihnen eine gewisse Zeit vorgeschrieben, während der sie sprechen durften, und die durch eine Wasseruhr bestimmt wurde.² Dieses Mittel, ihrer Schwatzhaftigkeit Grenzen zu setzen, that die erwünschte Wirkung.

War endlich die Verhandlung geschlossen, so erfolgte das Erkenntniß, wobei sich der Richter gemeiniglich des Wortes videri bediente, z. B. videtur jure fecisse (es scheint, er habe es mit Recht gethan). Bisweilen sprach er aber auch ganz bestimmt: Ego condemno oder solvo. Immer wurde der Urtheilspruch abgelesen. Der Richter saß dabei, die Sachwalter und Partheien standen. War dem Richter noch nicht ganz klar, welcher von beiden Recht habe, so sag-